

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/336 —

Entwurf eines Gesetzes zu der Dritten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied des Internationalen Währungsfonds (IWF).

Zusammen mit einer Aufstockung der Eigenmittel um 50 vom Hundert sollen dem IWF abgestufte Reaktionsmöglichkeiten gegenüber säumigen Mitgliedsländern zur Verfügung gestellt werden. Dazu ist eine Änderung des IWF-Abkommens erforderlich.

B. Lösung

Ratifizierung der Dritten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds, die die erforderliche satzungsmäßige Umsetzung der Verständigung beinhaltet.

Einstimmigkeit bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf eines Gesetzes zu der Dritten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds — Drucksache 12/336 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1991

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann
Vorsitzender

Gunnar Uldall
Berichterstatter

Dr. Norbert Wiczorek

Bericht der Abgeordneten Gunnar Uldall und Dr. Norbert Wieczorek

Der Entwurf eines Gesetzes zu der Dritten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds — Drucksache 12/336 — wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 21. Sitzung am 18. April 1991 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Haushaltsausschuß sowie den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage am 23. Mai 1991 beraten. Die übrigen drei mitberatenden Ausschüsse sowie der Finanzausschuß haben sich mit der Vorlage am 12. Juni 1991 befaßt.

Der Gesetzentwurf beinhaltet die Zustimmung des Parlaments zur Dritten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds.

Die vorliegende Änderung des Übereinkommens ist Teil eines Bündels von Maßnahmen, auf das sich die fondsinternen Beschlußgremien geeinigt haben, um die finanzielle Integrität des IWF zu schützen und um sicherzustellen, daß der IWF auch in den kommenden Jahren seinen Mitgliedsländern bei der Überwindung von Zahlungsbilanzungleichgewichten wirksam helfen kann. Zu diesem Zweck wurde eine Erhöhung des Eigenkapitals des IWF um 50 vom Hundert auf nunmehr 135 Sonderziehungsrechte (SZR) vereinbart. Der Kapitalanteil der Bundesrepublik Deutschland erhöht sich dadurch um 2,8 Mrd. SZR auf 8,2 Mrd. SZR (rd. 18 Mrd. DM). Die aus der Erhöhung des Anteils resultierende Einzahlungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland obliegt der Deutschen Bundesbank.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Kreditvergabe durch den IWF wird es als notwendig erachtet, den Zahlungsrückständen einiger Mitgliedsländer gegenüber dem IWF wirksamer zu begegnen und künftigen Zahlungsrückständen besser vorzubeugen. Hierzu wird in der der Abkommensänderung beigefügten Denkschrift darauf hingewiesen, daß die überfälligen Schuldbeträge bis Mai 1990 auf 3,3 Mrd. SZR angestiegen seien. Die mitgliedschaftlichen Verabredun-

gen des IWF sehen vor, die finanziellen Hilfen für diejenigen säumigen Mitgliedsländer zu stärken, die sich gegenüber dem IWF kooperationsbereit zeigen. Gegenüber den nicht kooperationsbereiten säumigen Mitgliedsländern soll dem IWF künftig die Möglichkeit zu abgestuften Reaktionen an die Hand gegeben werden, indem Mitgliedschaftsrechte zeitweise außer Kraft gesetzt werden können. Nach den derzeit gültigen Regelungen des Übereinkommens kann der IWF in schwierigen Fällen nur mit dem völligen Ausschluß eines Mitglieds reagieren. Die vorgesehene Aussetzung von Mitgliedschaftsrechten erfordert einen Beschluß des Exekutivdirektoriums, der mit einer qualifizierten Mehrheit von 70 vom Hundert aller Stimmen gefaßt werden muß.

Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Die mitberatenden Ausschüsse haben der Vorlage zugestimmt.

Der Finanzausschuß befürwortet bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste einhellig die mit dem Ratifizierungsgesetzentwurf vorgeschlagene Zustimmung zur Änderung der Satzung des IWF. Die Änderung versetze den Fonds in die Lage, seine Aufgaben effektiver erfüllen zu können, woran die Bundesrepublik Deutschland als ein bedeutendes Mitgliedsland ein herausragendes Interesse habe.

Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, daß die beschlossene Kapitalerhöhung nach den getroffenen Vereinbarungen nur Wirksamkeit erlangen könne, wenn die Abkommensänderung wirksam werde. Zur Wirksamkeit sei die Zustimmung von drei Fünftel der Mitglieder, die über 85 vom Hundert aller Stimmen verfügten, erforderlich. Aus dem Kreis der bedeutenden Fondsmitglieder lägen bereits die Zustimmungserklärungen von Frankreich und Großbritannien vor.

Die Annahme des Gesetzentwurfs wurde bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste einstimmig beschlossen.

Bonn, den 12. Juni 1991

Gunnar Uldall **Dr. Norbert Wieczorek**
Berichterstatter

